

e B r o s c h ü r e

Bös/Jurkat/Neie/
Strangmüller

Rechtswörterbuch Notariat

978-3-95646-281-8



Deutscher**Notar**Verlag

eBroschüre

Rechtswörterbuch Notariat

Bearbeitet von

Bernd Bös

ehem. Notariatsoberrat im Notardienst, Oberthulba

Martin Jurkat

Oberamtsrat im Notardienst, Südpfalz

Dr. Jens Neie

Notar, Würzburg

Helmut Strangmüller

ehem. Notariatsrat im Notardienst, Ruhstorf

Zitiervorschlag:

Bös/Jurkat/Neie/Strangmüller - Rechtswörterbuch Notariat, "Schlagwort"

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an: kontakt@notarverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2024 by Deutscher Notarverlag, Bonn

978-3-95646-281-8



Deutscher**Notar**Verlag

Begriff	§§	Erläuterung/Notarkosten nach GNotKG
Abfindung (Gesellschaftsrecht)	§ 738 BGB, ab 1.1.2024: § 728 BGB	Gegenleistung/Entschädigung für aufgegebene Gesellschaftsrechte bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft; mangels abweichender Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag handelt es sich um den anteiligen Preis, den ein Dritter als Erwerber des gesamten Unternehmens zahlen würde
Abfindungsguthaben		→ Abfindung
Abfindungsklausel		Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen über Höhe, Art der Ermittlung sowie Zahlung der Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters
Abfindungsversicherung		Versicherung des Komplementärs und eines ausgeschiedenen Kommanditisten einer KG, der seinen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen hat, in der Handelsregisteranmeldung, wonach dem ausgeschiedenen Kommanditisten keinerlei Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt oder versprochen wurde
Abgabensatzung	§ 113 Abs. 17 BNotO	Satzungen der → Notarkasse , AdöR, München, und der → Ländernotarkasse , AdöR, Leipzig, über die Erhebung von Abgaben von den Notaren in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, insb. über die Höhe, Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben und den Bemessungsgrundlagen für die Abgaben
Abgeschlossenheitsbescheinigung	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG, §§ 1 ff. AVA	Bescheinigung der Baubehörde über die Abgeschlossenheit des Sondereigentums; → Wohnungseigentum , → Teileigentum , → Teilungserklärung , → Aufteilungsvertrag §§ 112, 93 Abs. 1 GNotKG, Nrn. 22110, 22112 i.V.m. Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 KV GNotKG
Abkömmlinge		Nachkommen einer natürlichen Person in gerade absteigender Linie, also leibliche Kinder, Enkel, Urenkel usw. (Blutsverwandtschaft), egal ob ehelich oder unehelich, und auch aufgrund gesetzlicher Verwandtschaft, z.B. adoptierte Kinder oder Kinder aus Samen- oder Eizellspende
Ablösebetrag		Geldbetrag, den ein im Grundbuch eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger für die Löschung seines Grundpfandrechts verlangt § 113 Abs. 2 GNotKG, Nr. 22201 KV GNotKG

Begriff	§§	Erläuterung/Notarkosten nach GNotKG
Abmarkung	§ 919 BGB	Errichtung fester Grenzzeichen zur amtlichen Kennzeichnung der Flurstücksgrenzen in der Natur.
Abnahme (Werkvertragsrecht)	§ 640 BGB	Abnahme eines vertragsgemäß hergestellten Werkes; insb. maßgeblich für den Beginn der Mängelhaftungsfrist (§ 634a Abs. 2 BGB) und für den Eintritt der Fälligkeit der Vergütung, (§ 641 BGB)
Abrechnungsbescheinigung	§ 10 Abs. 4 DONot a.F., seit 1.1.2022: § 10 Abs. 5 DONot	Vom Notar nach Abschluss eines Verwahrungsgeschäftes (§ 22 Nr. 6 NotAktVV) zu erteilende Abrechnung über die Verwahrungsmasse
AbS		Abk. für → Abgabensatzungen der → Notarkasse , AdöR, München, und der → Ländernotarkasse , AdöR, Leipzig
Abschnittsnummern	§ 1 Abs. 1 GesLV	Ganze arabische Zahlen in dezimaler Gliederung in Gesellschafterliste einer → GmbH (z.B. 1.1, 1.2 od. 1.1.1, 1.1.2)
Abschreibung (Grundbuchrecht)	§ 7 GBO	Rechtliche Verselbständigung eines Grundstücksteils durch → Grundstücksteilung
Abschreibungen (Steuerrecht)	§§ 7 ff. EStG, §§ 253 ff. HGB	Durch Abschreibungen (auch „AfA“) können zu erwartende Wertminderungen von Vermögensgegenständen wegen Abnutzung und Alterung über die zu erwartende Nutzungsdauer steuerlich geltend gemacht werden. Ist die Abschreibung zu hoch, entstehen dadurch → stille Reserven
Abspaltung	§ 123 Abs. 2 UmwG	Abtrennung von Teilen des Unternehmens eines → übertragenden Rechtsträgers auf ein oder mehrere neue Unternehmen (= → übernehmende Rechtsträger); übertragender Rechtsträger bleibt bestehen; Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers erhalten Anteile an den übernehmenden Rechtsträgern; → Aufspaltung , → Ausgliederung , → Umwandlung §§ 107 Abs. 1, 108 Abs. 3 GNotKG
Abstandsflächen	z.B. § 8 LBauO RLP oder Art. 6 BayBO	Flächen um ein Gebäude herum, die von weiteren Gebäuden freizuhalten sind
Abstandsflächenübernahme	z.B. § 9 LBauO RLP oder Art. 6 Abs. 2 BayBO; § 1018 BGB	(Teilweise) Übernahme der Verpflichtung zur Einhaltung der Abstandsfläche durch das Nachbargrundstück. Öffentlich-rechtliche Sicherung durch → Baulast oder → Grunddienstbarkeit , zivilrechtliche Sicherung durch → Grunddienstbarkeit
Abstimmung		Verfahren zur Feststellung einer gemeinschaftlichen Willenserklärung einer Versammlung (→ Gesellschafterversammlung , → Hauptversammlung , → Mitgliederversammlung) oder eines sonstigen Gremiums (Vorstand, Aufsichtsrat)

Begriff	§§	Erläuterung/Notarkosten nach GNotKG
Abstraktes Schuldanerkenntnis	§ 781 BGB	Vertrag zur Begründung eines eigenständigen Schuldverhältnisses, das unabhängig von einer bisherigen Verpflichtung erfüllungshalber neben sie tritt § 97 Abs. 1 GNotKG, Nr. 21200 KV GNotKG
Abstraktes Schuldversprechen	§ 780 BGB	Vertrag, durch den sich der Schuldner zu einer Leistung verpflichtet, die von einem zugrunde liegenden Verpflichtungsgrund unabhängig sein soll § 97 Abs. 1 GNotKG, Nr. 21200 KV GNotKG
Abstraktionsprinzip		Unabhängigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäft (z.B. Auflassung) vom schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts (z.B. Kaufvertrag), sodass die Unwirksamkeit des einen Geschäfts die Wirksamkeit des anderen grds. nicht beeinträchtigt
Abtretung (Zession)	§§ 398 ff. BGB	Übertragung einer Forderung von einem Gläubiger (Zedent) auf eine andere Person (Zessionar) durch Vertrag § 97 Abs. 1, 3 GNotKG, Nr. 21100 KV GNotKG
Abtretungserklärung (Grundpfandrecht)	§§ 1154 f. BGB	Erklärung des Gläubigers über die Abtretung der Grundschuld bzw. der hypothekengesicherten Forderung § 53 Abs. 1 GNotKG, Nr. 21201 Ziff. Nr. 4 oder Nr. 21200 KV GNotKG
Abwachsung	§ 712 Abs. 2 BGB (ab 1.1.2024)	Minderung der Anteile der vorhandenen Gesellschafter bei Eintritt eines neuen Gesellschafters durch Aufnahmevertrag; Gegenteil: → Anwachsung
Abwesenheitspfleger	§ 1884 BGB	Vom Familiengericht zu bestellende Person für einen abwesenden Volljährigen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für dessen Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen; → Pfleger , → Ergänzungspfleger , → Pflegschaft für ein ungeborenes Kind , → Zuwendungspfleger , → Pflegschaft für unbekannte Beteiligte , → Pflegschaft für gesammeltes Vermögen , → Nachlasspfleger
Abwickler	§§ 265 ff. AktG	Person, die die Abwicklung einer → AG nach deren Auflösung durchführt und insoweit die AG vertritt; → Liquidator
Abwicklungsgesellschaft		→ Liquidationsgesellschaft
actio pro socio		„Klage als Gesellschafter“ → Gesellschafterklage
AfA		„Absetzungen für Abnutzung“; → Abschreibungen (steuerliche); kann dazu führen, dass → stille Reserven entstehen.

Begriff	§§	Erläuterung/Notarkosten nach GNotKG
Additionsmethode (Unterhaltsrecht)		Methode zur Errechnung der Höhe des Anspruches auf Getrenntlebensunterhalt bzw. nachehelichen Unterhalt.
Adoption	§§ 1741 ff. BGB	Annahme einer Person als Kind, wobei unterschiedliche Rechtswirkungen bei der Adoption eines Volljährigen und bei der Adoption eines Minderjährigen bestehen § 101 GNotKG, Nrn. 21200, 21201 Ziff. 8 KV GNotKG
Affidavit		Eid, insb. im angloamerikanischen Rechtskreis bzw. → Common law § 36 GNotKG, Nr. 32300 KV GNotKG bei Beurkundung, Nr. 25100 KV GNotKG bei UBoE
AG	§§ 1 ff. AktG	→ Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (→ juristische Person), die ihren Gläubigern ggü. nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet §§ 97 Abs. 1, 105 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, 4, Abs. 4 Ziff. 1, 106, 108 GNotKG
Agio bzw. Aufgeld		Aufschlag auf den Nennwert eines GmbH-Geschäftsanteils oder einer Aktie, der vom Übernehmer oder Zeichner zusätzlich zum Nennwert an die Gesellschaft zu zahlen ist
Aktenverwahrer; aktenverwahrende Stelle	§ 51 BNotO	Notar oder Stelle (z.B. Notarkammer oder Amtsgericht) welche die Urkunden eines ausgeschiedenen Notars oder eines Notars, der seinen Amtssitz verlegt hat, übernommen hat; insb. zuständig für die Erteilung von Ausfertigungen von diesen Urkunden (§ 45 Abs. 2 BNotO).
Aktie	§ 1 Abs. 2 AktG	Mitgliedschaft des Aktionärs in einer → AG bzw. verbrieftes Wertpapier über die Beteiligung oder Beteiligungsquote an einer AG
Aktiengattung	§ 11 AktG	Zusammenfassung von Aktien mit gleichen Rechten; → Stammaktien , → Vorzugsaktien , → stimmrechtslose Vorzugsaktien
Aktiengesellschaft	§§ 1 ff. AktG	→ AG
Aktienregister	§ 67 AktG	Register, das von der AG geführt werden muss und in das Namensaktien mit dem Namen, dem Geburtsdatum und der Adresse des Inhabers eingetragen werden müssen; → Namensaktie
Aktivvermerk	§ 9 GBO	→ Herschvermerk